

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958

Berlin, den 1. März 1958

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 58	Verordnung über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission .....	149
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie .....	153
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens .....	155
13.2.58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie.....	156
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues.....	158
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie .....	163
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie .....	169

### Verordnung über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über »die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

I.

Die Staatliche Plankommission hat für jede der ihr unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe ein Statut auf der Grundlage nachstehender Grundsätze zu erlassen.

II.

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Leitung des Staatsapparates und der volkseigenen Betriebe sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der Wirtschaft sind Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet worden. Die Einheit von zentraler planmäßiger Leitung und sozialistischer Demokratie, die Ausübung der Leitung der Industrie an der Produktionsbasis und die schnelle und unbürokratische Auswertung der

Erfahrungen, Vorschläge und Kritiken der Arbeiter sowie der technischen Intelligenz befähigen die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Organen und den Werktätigen und ihren Organisationen auf eine höhere, den sozialistischen Produktionsverhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Stufe zu heben.

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe sind Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die entsprechend dem Prinzip der Einzelleitung und der Kollektivität der Arbeit in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht die operative Leitung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der ihnen unterstellten Betriebe gewährleisten.

#### Rechtliche Stellung und Sitz der VVB

§ 1

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) ist das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Sie ist für die ökonomische und politische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

(3) Die Betriebe sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.

(4) Die VVB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als der Organisation der Arbeiter, Angestellten und der technischen Intelligenz zusammenzuarbeiten.